

Friedrich Lind

JAROLIM/FLITSCH
Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3
1010 Wien

Datum: 07.09.2015

Zeichen:

Durchwahl:

Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Jarolim,

vielen Dank für Ihr oa. Schreiben.

Eigene Fehler oder Fehler eigener Berater sind natürlich in Kauf zu nehmen und berechtigen nicht, sich darüber aufzuregen oder sogar ein Buch zu schreiben.

Selbstverständlich ist es die klare Absicht, absolut rechtskonforme Entscheidungen zu erwirken, die nicht einmal in die Nähe eines Amtsmisbrauches gehen dürfen.

Fakt ist, dass die beiden gekuppelten Häuser weder zu groß noch zu hoch gebaut wurden und nicht zuviel Kubatur aufweisen. Lediglich die Höhenlage ist strittig. Sie selbst erläutern in Ihrem oa. Schreiben, dass auf Grund des starken Gefälles das Problem nicht unverständlich ist. Ein leitender Mitarbeiter der MA37 hat dazu „trocken“ bemerkt: „das Wiener Kleingartengesetz ist halt nicht für den Hang gemacht“. So darf das aber nicht stehen bleiben.

Noch dazu wenn es Fakt ist, dass die Bestimmung betreffend Höhenlage (WKIGG 1996 § 15 Abs. 1, letzter Satz) im Beschluss vom Landtag am 08.09.1996 nicht beschlossen wurde.

Fakt ist weiters, dass sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs von Seiten der Stadt Wien amtsmissbräuchlich erschlichen wurden.

Herr Obersenatsrat Dr. Peter Krasa hat in dem Schreiben BOB – 321/11 vom 21.11.2011 an den Verfassungsgerichtshof gelogen, Amtsmisbrauch begangen, den Gesetzgebungsakt unvollständig vorgelegt und ist somit ein Verbrecher. Das Schreiben von ihm an den Verwaltungsgerichtshof aus der gleichen Zeit wird mir seit November 2011 vorenthalten, aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist aber ersichtlich, dass es gleichlautend wie das Schreiben an den Verfassungsgerichtshof gewesen sein dürfte.

Diese Amtsmisbräuche können nicht zur Kenntnis genommen werden.

Friedrich Lind

A-1180 Wien, Ladenburghöhe 23

T +43 1 227 01 410

Mobil: +43 664 337 4646

F +43 1 227 01 451

lind@bc-rohan.eu

ATU20590206

Friedrich Lind

Es wäre aber aus meiner Sicht rechtsstaatlich richtig, wenn der Schuldige dies selbst richtig stellen würde.

Aber selbst wenn § 15 Abs. 1, letzter Satz gelten würde, wären unsere beiden Häuser zu genehmigen, selbst dann wären die (leider nicht sehr exakt formulierten) Bedingungen eingehalten.

Obwohl mittlerweile hunderte Fälle bekannt sind wo wirkliche Verstöße gegen der WKIGG 1996 vorliegen (zu groß, zu hoch, zuviel Kubatur) werden wir diese Fälle nicht anzeigen, finden es aber bemerkenswert, wenn sie trotz klarer Ersichtlichkeit toleriert werden.

Herr Stadtrat Ludwig geht an einigen dieser Häuser nahezu täglich vorbei.

Bemerkenswert ist auch dass Herr Stadtrat Ludwig selbst bei seinem Haus zahlreiche Verstöße gegen das WKIGG begangen hat. Das ist im Buch „das gebogene Recht“ gut beschrieben, sodass Herr Stadtrat Ludwig dies jederzeit selbst nachmessen oder ersehen kann.

Dass das Buch jetzt vor der Wahl erschienen ist, wird hoffentlich verstanden. Ich bin ein politischer Bürger aber parteipolitisch nicht gebunden. Und da der Arm der Gemeinde wirklich sehr lang ist, bedarf es außerordentlicher Mittel um die Gaunereien der Gemeinde Wien aufzuzeigen.

Die im Buch aufgezeigten Rechtsverstöße müssen politisch geahndet werden.

Die angriffige Wortwahl ist normalerweise nicht mein Stil, ist aber in der Außerordentlichkeit der Vorgangsweise der Gemeinde Wien begründet. Sollten zu Grunde liegende Tatsachenbehauptungen nicht stimmen, stehen Ihnen alle rechtlichen Möglichkeiten, diese zu widerlegen, offen.

In diesem Sinn liegt es an Herrn Stadtrat Ludwig ob es klärende Gespräche geben soll (zu denen ich selbstverständlich jederzeit bereit bin) oder ob die Aktivitäten zum Aufzeigen dieser Gaunereien weiter fortgesetzt oder gesteigert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Lind



cc: Dr. Werner Sporn
cc: Dr. Adrian Hollaender

Friedrich Lind
A-1180 Wien, Ladenburghöhe 23
T +43 1 227 01 410
Mobil: +43 664 337 4646
F +43 1 227 01 451

lind@bc-rohan.eu

ATU20590206